

Nr. IIa 3793.

Betr.: Verwendung von Registerguthaben
zu Reisezwecken.

10-11-1936

Nachstehend teilen wir Ihnen ergebenst mit,
daß mit Wirkung vom 1. März d. J. ab
in den badischen Amtsbezirken
Kehl am Rhein und
Lörrach

gegen Reiseschecks pp., die von Reisenden zur Zahlung vor-
gelegt werden bis zu RM 12,- anstatt bisher RM 10,- ausgeahlt
werden können.

Vorauszahlungen dürfen in diesen Gebieten nicht
erfolgen. Zahlungen für eine zurückliegende Zeit können
nur dann vorgenommen werden, wenn der Reisende durch Vor-
lage von Unterlagen einwandfrei nachweist, daß er sich be-
reits eine entsprechende Zeit in Deutschland aufhält.
Empfehlungsschreiben haben keine Gültigkeit. Neudrucke des
Vordruckes K.A.R.Nr. 44 (Zusammenstellung der Zahlungsbe-
schränkungen in den Grenzgebieten im Registermark-Reisever-
kehr) können bei unserer Abteilung Deutsche Kreditabkommen,
Reisestelle, Berlin SW 111, angefordert werden.

Wir bitten Sie höflichst, die Reisenden auf diese
Änderung besonders hinzuweisen und ihnen ein Exemplar des
Vordrucks K.A.R.Nr. 44 vor ihrer Reise nach Deutschland auszu-
händigen.

In vorzüglicher Hochachtung
R e i c h s b a n k - D i r e k t o r i u m

W. V. V.
Vilhelm
R. V.

Rosen

An

die ausländischen Banken und Reisebüros.
